

RS Vwgh 1988/6/13 88/12/0089

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.1988

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

B-VG Art7 Abs1;

GehG 1956 §15 Abs5;

GehG 1956 §15 Abs6;

StGG Art2;

Rechtssatz

Die unterschiedliche Vorgangsweise hinsichtlich des Anspruches auf Nebengebühren für den Fall einer Dienstverhinderung wegen eines Dienstunfalles nach § 15 Abs 5 GehG und die Unterstellung des Beschwerdefalles (hier: Zuerkennung pauschalierter Nebengebühren auf Grund des durch Berufskrankheit bedingten Verbots der Erbringung von Dienstleistungen) unter § 15 Abs 6 GehG widerspricht nicht dem Gleichbehandlungsgebot.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988120089.X03

Im RIS seit

28.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at